



Gewerkschaft der Polizei • Max-Giese-Straße 22 • 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Finanzausschuss  
Vorsitzender Christian Dirschauer

Per Mail an: [finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

**Landesbezirk  
Schleswig-Holstein e. V.**

Max-Giese-Straße 22  
24116 Kiel  
Telefon: 0431-17091  
[gdp-schleswig-holstein@gdp.de](mailto:gdp-schleswig-holstein@gdp.de)  
[www.gdp-sh.de](http://www.gdp-sh.de)

Steuer-Nr. 20 295 73204

Bürozeiten:

Mo - Do 08.00 bis 16.00 Uhr  
Fr 08.00 bis 13.00 Uhr

02.07.2026

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/4379:  
Versorgungslücke im Versorgungsausgleich geschiedener Beamtinnen und  
Beamten schließen – Interne Teilung der Versorgungsansprüche einführen**

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

mit Schreiben vom 5. Juni 2026 gaben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion, die bestehende Versorgungslücke von geschiedenen Beamtinnen und Beamten zu schließen.

Diese Möglichkeit nehmen wir sehr gern wahr.

Die dem Antrag zugrunde liegende Problematik beschäftigt uns als Gewerkschaft der Polizei schon seit langer Zeit. Immer wieder haben wir in Veranstaltungen mit Experten auf diese Ungerechtigkeit hingewiesen. Vertreter aller politischen Parteien haben erkannt, dass hier ein echtes Versorgungsproblem besteht, das im Moment noch insbesondere und in aller Regel Frauen benachteiligt.

Diese Versorgungslücke entsteht insbesondere bei der Berufsgruppe, die wir vertreten und für die aufgrund der besonderen erhöhten Belastungen im Dienst während des gesamten Berufslebens eine besondere Altersgrenze gilt.

Da die von uns vertretenen Mitglieder in aller Regel bereits mit ca. 62 Jahren in den Ruhestand treten, die Versorgung über den Versorgungsausgleich aber erst mit Beginn des gesetzlichen Renteneintrittsalters (also mit ca. 67 Jahren) beginnt, gibt es diese besondere Finanzlücke. Der Versorgungsausgleich soll verhindern, dass ein Partner nach Scheidung, im Alter finanziell benachteiligt ist, weil er (in der Regel „sie“) sich während der Ehe um die Familie und die Kinder gekümmert hat.

Schleswig-Holstein hat sich vor 40 Jahren zurecht entschieden, auch Frauen in den Polizeidienst aufzunehmen. Die ersten treten jetzt regulär in den Ruhestand. Die Mehrzahl von ihnen hat Familie, und eine große Anzahl ist in der Zwischenzeit geschieden. Diese Frauen laufen jetzt auf genau diese fünfjährige Lücke in ihrer Altersversorgung, auf ein geschmälertes Alterseinkommen, zu, obwohl auch bei pensionierten Beamten weiterhin der Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation besteht. Deshalb ist die Problematik aktueller denn je.

Anhand eines praktischen anschaulichen Falles möchten wir den Mitgliedern des Finanzausschusses das Problem einmal konkret darstellen:

Unser weibliches Mitglied ist am 28.10.1965 geboren, mittlerweile Kriminaloberkommissarin (Besoldungsgruppe A 10) und steht zum 28.02.2027 zur Pensionierung an. Nach Ehe, Kindern und diversen Teilzeiten folgte im Jahr 2007 die Scheidung.

Der von ihr geschiedene Ehemann war zuletzt Leitender Polizeidirektor in der Besoldungsgruppe A 16 und befindet sich seit dem 01.11.2022 in Pension. Seit dieser Zeit werden Versorgungsausgleichsabzüge von der Pension in Höhe von 321,07 EUR im Monat einbehalten. Allein bis zum Eintritt in die Pension unseres

Mitglieds Ende Februar 2027 werden also insgesamt 16.374,57 EUR als Versorgungsausgleich vom DLZP des Landes Schleswig-Holstein einbehalten. Anschließend werden für weitere 5 Jahre (Erreichen des gesetzlichen Rentenalters) weitere 19.264,20 EUR beim geschiedenen Ehepartner abgezogen und vom Land angesammelt, bis es nach bisheriger Regelung zu einer ersten Auszahlung an die Ehefrau im Jahre 2032 kommen wird.

Nach der Trennung der Eheleute im Jahr 2002 hat die Ehefrau die gemeinsamen Kinder im Alter von seinerzeit vier und neun Jahren überwiegend allein betreut und erzogen. Aufgrund der damit verbundenen familiären Verpflichtungen war sie über viele Jahre hinweg auf Teilzeitbeschäftigungen angewiesen, was sich nachhaltig auf ihre eigene Altersversorgung ausgewirkt hat. Nach derzeitiger Berechnung wird sie im Ruhestand lediglich eine Pension von etwa 52 % (und damit fast 20 % unter dem derzeitigen Pensionsanspruch von 71,75 % nach 40 Dienstjahren in Vollzeit) erreichen.

Der vom Familiengericht rechtskräftig festgestellte Versorgungsausgleich dient dem Ausgleich der ehebedingt entstandenen Versorgungsnachteile. Daher ist aus Sicht der GdP erforderlich, dass die der Ehefrau zustehenden Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich mit Erreichen des gesetzlich festgelegten Pensionseintrittsalters für Polizeibeamte unverzüglich, also im Jahr 2027, zur Auszahlung gelangen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Sven Neumann